E 7.2.12

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr. LB100035-O/Z08

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann, Vorsitzender, Oberrichter lic. iur. P. Hodel und Oberrichter Dr. P. Higi sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Graf.

Beschluss vom 30. Januar 2012

in Sachen

1. Erwin **Kessler**, Dr. Ing. ETH, geboren 29. Februar 1944, von Zürich, Felben-Wellhausen TG und Thundorf TG, Redaktor, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil,
2. **Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)**, c/o Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil,

Beklagten, Appellanten und Anschlussappellanten

gegen

Katja **Stauber Inhauser**, geboren 23. August 1962, von Zürich und Aarau AG, Im Burenacher 9, 8703 Erlenbach,
Klägerin, Widerbeklagte, Appellantin und Anschlussappellantin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Rudolf Mayr von Baldegg, Töpferstr. 5, 6004 Luzern

betreffend **Persönlichkeitsverletzung**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Meilen vom 20. April 2010; Proz. CG090028

Erwägungen:

1. Sachverhalt / Prozessgeschichte

1.1. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine Persönlichkeitsverletzungsklage, welche von der Klägerin, Widerbeklagten, Appellantin und Anschlussappellantin (nachfolgend Klägerin) beim Bezirksgericht Meilen gegen die Beklagten, Appellanten und Anschlussappellanten (nachfolgend Beklagten) erhoben wurde. Am 20. April 2010 fällte die Vorinstanz das Urteil (Prot. I S. 17 ff.; act. 36 = act. 39).

1.2. Mit Eingabe vom 5. Mai 2010 (act. 40) erhoben die Beklagten Berufung gegen dieses Urteil des Bezirksgerichts Meilen. Mit der Berufungsschrift vom 20. Mai 2010 beantragten sie die Abweisung der Klage und Gutheissung der Widerklage, eventualiter die Rückweisung an die Vorinstanz (act. 44). Die Klägerin beantragte, die Berufung sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei, und der Beklagte 1 sei disziplinarisch zu ahnden. Zudem erhob sie Anschlussberufung (act. 47 S. 2). Mit der Replik vom 7. September 2010 beantragten die Beklagten, die Berufung gutzuheissen und die Anschlussberufung sowie den Antrag auf disziplinarische Bestrafung abzuweisen (act. 60 S. 1). In der Berufungsduplik / Anschlussberufungsreplik vom 29. Oktober 2010 hielt die Klägerin an ihren bisherigen Anträgen fest und beantragte, die Anträge der beklagtischen Replik abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei (act. 65 S. 2). Die Anschlussberufungsduplik datierte vom 19. November 2010 (act. 69).

1.3. Am 1. November 2011 wurde das Urteil im Anschluss an die öffentliche Urteilsberatung mündlich eröffnet und den Parteien in der Folge schriftlich mitgeteilt (Prot. S. 8 ff.; act. 76).

1.4. Mit Fax-Eingabe vom 9. Dezember 2011 stellten die Beklagten ein Berichtigungsgesuch (act. 78), welches sie gleichentags mit weiterer Fax-Eingabe wieder zurückzogen (act. 79). Das Berichtigungsgesuch vom 9. Dezember 2011 ging am 12. Dezember 2011 im Original bei der Kammer ein (act. 80).

1.5. Mit Eingabe vom 14. Dezember 2011 (eingegangen am 16. Dezember 2011) stellten die Beklagten ein Erläuterungsgesuch (act. 81). Auf die Einholung einer Stellungnahme der Klägerin wird verzichtet, da das Gesuch offensichtlich unbegründet ist (Art. 334 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 330 ZPO).

2. Anwendbares Recht

Am 1. Januar 2011 ist die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) in Kraft getreten. Gemäss deren Art. 405 Abs. 1 gilt für Rechtsmittel und das Rechtsmittelverfahren das Recht, das bei der Eröffnung des Entscheides in Kraft ist. Aufgrund ihrer Einordnung unter dem 9. Titel stellt auch die Erläuterung gemäss Art. 334 ZPO ein Rechtsmittel in diesem Sinne dar. Das Erläuterungsbegehren richtet sich gegen ein Urteil der Kammer vom 1. November 2011. Das vorliegende Verfahren richtet sich demnach nach den Regeln der ZPO sowie ergänzend nach den ebenfalls am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen kantonalen Verordnungen über die Gerichtsorganisation (GOG vom 10. Mai 2010) sowie zu den Gerichts- und Parteikosten (GebV OG und AnwGebV je vom 8. September 2010).

3. Erläuterung

3.1. Die Beklagten leiten ihre Eingabe, welche als Erläuterungsgesuch betitelt ist, mit dem Satz ein, die Beantwortung der nachfolgenden Fragen würde ihnen ermöglichen, dem Äusserungsverbot unter Strafandrohung nachzukommen. Sie führen in Ziffer 1 ihres Erläuterungsgesuches aus, unter Dispositivziffer 1 lit. a stehe auf Seite 94 die gleiche Veröffentlichung wie unter lit. b auf Seite 96. Ihres Wissens sei diese Seite auf der Website des VgT nie doppelt veröffentlicht worden. Die Webseite des VgT umfasse über 10'000 Seiten. Da es sich um einen gerichtlichen Löschbefehl unter Strafandrohung handle, werde gebeten, darüber Auskunft zu geben, unter welchen Adressen (URL) diese zwei Veröffentlichungen vorhanden sein sollen bzw. angeblich gefunden worden seien. In Ziffer 2 des Erläuterungsgesuches stellen die Beklagten die Fragen, ob es ihnen erlaubt sei, die in diesem Verfahren ergangenen Urteile zu veröffentlichen oder ob das verboten sei, weil darin alles stehe, was ihnen im angefochtenen Urteil verboten werde bzw. ob das Verbot nur für eine Erneuerung oder Bekräftigung der inkriminierten

Kritik an der Klägerin gelte. In deren Ziffer 3 fragen sie, ob es ihnen erlaubt sei, diese Urteile unter Erwähnung des Sachverhalts zu kommentieren. In Ziffer 4 wird weiter gefragt, ob es ihnen erlaubt sei, über das Gerichtsverfahren gegen die Weltwoche, bei welchem es um einen Weltwocheartikel zur Kritik der Beklagten an der Klägerin in Bezug auf Botox und Tierquälerei gehe, zu berichten. Weiter stellen die Beklagten in Ziffer 5 ihres Gesuches die Fragen, ob der Inhalt gemäss Ziffer 1 des Dispositivs vollständig zu löschen sei oder ob eine Anonymisierung genüge. Dies sei wegen der Widersprüchlichkeit des Urteils unklar. Einerseits werde ausdrücklich eine Löschung befohlen, indem das Dispositiv die ganzen inkriminierten Veröffentlichungen im Wortlaut zur genauen Definition des zu Löschenden wiedergegeben seien. Im Widerspruch dazu halte es das Obergericht aber für offensichtlich, dass nicht alle dieser Inhalte verboten seien, so stehe doch auf Seite 73, Ziffer 3.2.2. der Erwägungen: " ... ist es doch offensichtlich, dass die fraglichen Textstellen und Bilder, die sich auf die Haltung von Tieren, Tierversuche oder Tierquälereien beziehen, nur insofern verboten werden sollen, als sie in einem Zusammenhang mit der Person der Klägerin veröffentlicht werden." Die im Gesuch genannten Beilagen sind dem Gesuch nicht beigelegt worden (act. 81).

3.2. Ist das Dispositiv unklar, widersprüchlich oder unvollständig oder steht es mit der Begründung im Widerspruch, so nimmt das Gericht auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen eine Erläuterung oder Berichtigung des Entscheids vor. Im Gesuch sind die beanstandeten Stellen und die gewünschten Änderungen anzugeben (Art. 334 ZPO).

Bei der Erläuterung geht es darum, klarzustellen, was das Gericht mit einer bestimmten Dispositivziffer gemeint und entschieden hat, was es unter einem bestimmten Begriff versteht und auch, wie allfällige Widersprüche zwischen Formulierungen in den Erwägungen und in der Dispositivziffer zu lösen sind. Unklarheiten und Widersprüche werden schon bei der Lektüre oder dann bei der Befolgung oder Zwangsvollstreckung des Entscheides ersichtlich. Die Erläuterung kann auch darin bestehen festzustellen, dass eine bestimmte Frage oder ein bestimmter Zeitraum vom Entscheid nicht erfasst wurden (IVO SCHWANDER, DIKE-Komm-ZPO, Art. 334 N 7).

3.3. Mit Urteil vom 1. November 2011 wurde den Beklagen befohlen, Publikationen mit den im Urteil aufgeführten Inhalten aus dem Internet zu entfernen (act. 76 S. 37 ff.). Es ist zutreffend, dass Seite 94 und Seite 96 des Urteils inhaltlich übereinstimmen. Bereits im Beschluss und Urteil der Vorinstanz vom 20. April 2010 wurde den Beklagten befohlen, dieselben Inhalte aus dem Internet zu entfernen (act. 39 S. 44 und 46). Wie den Erwägungen des Urteils vom 1. November 2011 unter II. A. Ziffer 3.1 auf Seite 72 hervorgeht, bestritten die Beklagten den Inhalt der im Rechtsbegehren wiedergegebenen Publikationen im Internet nicht (act. 76 S. 72, act. 11, act. 30, act. 60). Die fraglichen zwei Seiten entsprechen inhaltlich den Seiten 2 f. und 19 f. des klägerischen Rechtsbegehrens (vgl. act. 2). Diese unterscheiden sich lediglich durch eine unterschiedliche Darstellung. Der diesbezügliche Entfernungsbefehl entspricht dem Rechtsbegehren und ist im Übrigen klar und widerspruchsfrei formuliert, weshalb es in diesem Punkt keiner Erläuterung bedarf. Im Übrigen ergibt sich von selbst, dass die fraglichen Inhalte nur einmal zu löschen sind, sollten sie, wie die Beklagten behaupten, nur einmal auf der Webseite der VgT veröffentlicht sein.

Die Ausführungen der Beklagten, wonach das Urteil wegen seiner Widersprüchlichkeit unklar sei, gehen fehl (act. 81 S. 2 Ziffer 5). Der von den Beklagten geltend gemachte Widerspruch, wonach einerseits ganze Inhalte zu löschen seien und andererseits festgestellt werde, dass offensichtlich nicht alle dieser Inhalte verboten seien, ist nicht gegeben. In den Erwägungen wird unter II. A. Ziffer 3.2.2 auf Seite 73 ausgeführt, "dass die fraglichen Textstellen und Bilder, die sich auf die Haltung von Tieren, Tierversuche oder Tierquälereien beziehen, nur insofern verboten werden sollen, als sie in einem Zusammenhang mit der Person der Klägerin veröffentlicht werden, weil damit der Eindruck erweckt wird, die Klägerin würde solches unterstützen bzw. billigen. Von einem grundsätzlichen Verbot solcher Publikationen kann keine Rede sein." Zwischen den im Urteil aufgeführten und aus dem Internet zu entfernenden Inhalten und der Klägerin besteht nach Auffassung der Kammer ein unverkennbarer Zusammenhang, weshalb im Dispositiv angeordnet wurde, es seien eben diese Inhalte aus dem Internet zu entfernen. Texte und Bilder, die sich auf die Haltung von Tieren, Tierversuche oder Tierquälereien beziehen, aber nicht in einem Zusammenhang mit der Person der

Klägerin veröffentlicht werden, sind nach der Formulierung des Dispositivs nicht von dem Verbot betroffen. Das ist nach Auffassung der Kammer klar, weshalb sich weitere diesbezügliche Ausführungen erübrigen. Das Urteilsdispositiv steht mit der Begründung nicht im Widerspruch und es bedarf deshalb keiner Erläuterung.

Bezüglich der übrigen von den Beklagten gestellten Fragen ist festzuhalten, dass diese nicht Gegenstand eines Erläuterungsverfahrens sein können. Aus dem Urteil vom 1. November 2011 geht klar hervor, was die Beklagten zu tun haben. Sie müssen die im Urteil aufgeführten Inhalte aus dem Internet entfernen, bzw. es wird ihnen verboten, Äusserungen der aufgeführten oder sinngemäss gleichen Inhalte zu veröffentlichen. Das Urteilsdispositiv ist demnach weder unklar, noch widersprüchlich oder unvollständig. Auch steht das Dispositiv nicht im Widerspruch mit der Begründung des Entscheids. Das Erläuterungsgesuch der Beklagten ist abzuweisen.

4. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Die Gerichtskosten für das Erläuterungsverfahren sind in Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. a und § 5 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 2'000.– festzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beklagten je hälftig unter solidarischer Haftung aufzuerlegen. Mangels Umtrieben ist der Klägerin keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Das Erläuterungsgesuch wird abgewiesen.

2. Die Gebühr für das Erläuterungsverfahren wird auf Fr. 2'000.– festgesetzt und den Beklagten in solidarischer Haftung hälftig auferlegt.

3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin unter Beilage einer Kopie der Eingaben der Beklagten vom 9. Dezember 2011 (act. 78 - 80) und

vom 14. Dezember 2011 (act. 81), je gegen Empfangsschein und an die Obergerichtskasse sowie an das Bundesgericht (zusammen mit den Akten).

5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.
Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.
Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Graf

versandt am:

30. Jan. 2012